



SATZUNG

Christopher Street Day (CSD) Solingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit.....	2
§3 Selbstlosigkeit des Vereins	3
§4 Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung	3
§5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Beiträge.....	5
§7 Organe des Vereins	5
§8 Mitgliederversammlung.....	5
§9 Vorstand.....	7
§10 Kuratorium.....	7
§11 Rechnungsbelegung und Kassenprüfung.....	8
§12 Auflösung des Vereins.....	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day (CSD) Solingen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die kreisfreie Stadt Solingen.
- (3) Er Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Christopher Street Day (CSD) Solingen e.V.“ – im Folgenden mit Verein bezeichnet – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier insbesondere durch §52 II Abgabenordnung:
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - c. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 - d. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die rechtliche und gesellschaftliche Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität in Solingen, Deutschland und Europa zu beenden.
- b. Ausgrenzung, Diskriminierung und Intoleranz aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität entgegenzuwirken.
- c. Verbrechen, sowie staatliche Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, mit Vehemenz zu bekämpfen.
- d. Ausgrenzung, Diskriminierung, Intoleranz und anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, wie etwa Rassismus oder Sexismus, innerhalb der LSBTTIQ* Communitys entgegenzutreten.
- e. jeden Menschen in der freien Entfaltung seiner sexuellen Orientierung und seiner geschlechtlichen Identität zu bestärken.

- f. die freie Entfaltung der sexuellen Orientierungen und der geschlechtlichen Identitäten aller Menschen in ihrer Vielfalt gesellschaftlich zu ermöglichen.
 - g. die Interessen der LSBTTIQ* Communitys gegenüber dem Staat, seiner Organisationen und der Gesellschaft, insbesondere der Politik, den Medien, der Kultur, der Wirtschaft und den Religionsgemeinschaften, wahrzunehmen.
 - h. den Menschen positive LSBTTIQ* Vor-, Leit-, Rollen- und Familienbilder zu vermitteln.
 - i. innerhalb der LSBTTIQ* Communitys individuelles und kollektives Bewusstsein zu schaffen für die Bedeutung von Alter und Jugend, Gesundheit und Selbstfürsorge und des eigenen psychischen, physischen und sexuellen Wohls.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Schaffung von Öffentlichkeit und Sichtbarkeit, die Einnahme von öffentlichem Raum, die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftspolitischen und Menschenrechtsorganisationen, durch Aufklärung und Bildung sowie durch Verhandlungen und andere nichtöffentliche Maßnahmen.

§3 Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden, von öffentlichen Zuschüssen, Überschüsse aus Veranstaltungen und den satzungsmäßigen Betätigungen.
- (2) Die Mittel des Vereins und erwirtschaftete Zinserträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Eine Spendenquittung wird jeweils zum Jahresende erstellt.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig. Notwendige Auslagen können nach Beschluss durch den Vorstand im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen ersetzt werden. Nach Beschluss durch den Vorstand kann für die Erledigung von dem normalen Maß übersteigende Aufgaben ein Minijob geschaffen werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen, die dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Ehrung von Mitgliedern des Vereins ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und die Förderung des Vereins. Der Vorstand beschließt hierzu eine Ehrenordnung.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beitrag in einer Beitragsordnung festsetzen.
- (2) Bei Festlegung ist der Mitgliedsbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März des Jahres fällig. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Bankeinzug zu entrichten.
- (3) Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung - §8
 - b. der Vorstand - §9

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder öffentliche Bekanntmachung in den öffentlichen Medien eingeladen. Die Versammlung soll zu Beginn eines neuen Jahres stattfinden. Die Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Mitglieder können bis zu 5 Tage vor der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, welches mindestens seit drei Monaten Mitglied des Vereines und nicht länger als drei Monate im Beitragsrückstand ist, ist stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse wie folgt:
 - a. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- b. Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- c. Die Auflösung des Vereins benötigt eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung. Anträge oder Wahlen gelten bei Stimmengleichheit als nicht angenommen bzw. nicht gewählt. Die Beschlüsse sind schriftlich in einer Sitzungsniederschrift zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung durch den Kassenprüfer/die Kassenprüferin,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - a. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d. dem Protokollführer/der Protokollführerin
 - e. vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand soll geschlechterdivers besetzt sein. Grundsätzlich ist jedes Mitglied wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

- d. die vorzeitige Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode;
- e. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer eines Jahres
 - a. eines ordentlichen Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - b. eines stellvertretenden Kassenprüfers/einer stellvertretenden Kassenprüferin.

Der Kassenprüfer, die Kassenprüferin darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Kassenprüfer unterliegen keinen Weisungen durch den Vorstand.

- f. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsordnung,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- h. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- i. die Auflösung des Vereins

(7) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder können eine Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden beantragen.

(8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§9 Vorstand

- (1) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorstand vertreten, der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Gemäß § 26 BGB besteht der Vorstand aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Protokollführer/der Protokollführerin sowie vier Beisitzern. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für bestimmte Aufgaben Arbeitsgemeinschaften gründen oder Mitglieder sowie Repräsentanten von Mitgliedern als Sonderbevollmächtigte berufen.
- (6) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Aufgaben und Befugnisse werden durch eine Geschäftsführerordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung vorgegeben und genehmigt wird.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit anfallen soweit eine andere Regelung nichts anderes bestimmt.

§10 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung und die Auflösung eines Kuratoriums beschließen.
- (2) Aufgaben und Befugnisse werden durch eine Kuratoriumsordnung geregelt. Die Kuratoriumsordnung wird durch den Vorstand vergeben. Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Kuratorium zwingend an.

§11 Rechnungsbelegung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Geschäftsbericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist dem Kassenprüfer/der Kassenprüferin nach Erstellung vorzulegen. Dieser/Diese hat auch das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2023.